



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2013/2014 – Ausgegeben am 23.12.2013 – 9. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

54. Delegationsverordnung: Ermächtigung zur Wahrnehmung studienrechtlicher Agenden "für die Studienpräses" – Studienprogrammleitungen 1 – 35, 48 und 49

Gemäß § 4 des Satzungsteiles "Studienpräses" der Universität Wien (MBL der Universität Wien, 36. Stück, Nr. 234, vom 21.06.2004 idgF) kann die Studienpräses bestimmte Angelegenheiten des Studienrechts zur selbstständigen Behandlung an die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter der Universität Wien übertragen. Diese entscheiden im Namen der Studienpräses. Diese Verordnung hat Gültigkeit für die Studienprogrammleitungen 1 bis 35, 48 und 49.

Auf Grund dieser Bestimmung wird verordnet:

§ 1. Die Studienpräses nimmt die ihr durch Gesetz oder Satzung übertragenen Aufgaben wahr.

§ 2. Die Studienpräses kann im Interesse einer raschen und zweckmäßigen Studienadministration bestimmte Angelegenheiten des Studienrechts zur selbstständigen Behandlung an die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Universität Wien übertragen, die gemäß § 12 des Organisationsplanes der Universität Wien bestellt wurden.

§ 3. (1) Der Tätigkeitsbereich der nach § 2 ermächtigten Personen erstreckt sich auf jene Studien, für welche sie gemäß den jeweiligen im Mitteilungsblatt publizierten Rektoratsbeschlüssen bestellt wurden.

(2) In Ausnahmefällen ist die Studienpräses berechtigt, eine sonstige geeignete Person zu ermächtigen, die in Forschung und Lehre entsprechend ausgewiesen ist und über die erforderlichen organisatorischen Fähigkeiten sowie soziale Kompetenz verfügt.

(3) Angelegenheiten, zu deren selbstständiger Behandlung eine Ermächtigung erteilt wurde, sind im Namen der Studienpräses zu erledigen und zu unterfertigen.

(4) Die Studienpräses ist berechtigt, bezüglich jeder Angelegenheit, zu deren selbstständiger Behandlung eine Ermächtigung erteilt wurde, Weisungen zu erteilen oder eine solche Angelegenheit an sich zu ziehen.

(5) Gemäß § 5 des Satzungsteiles „Studienpräses“ der Universität Wien ist gegen Entscheidungen der oder des Studienpräses das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig (Art. 130 Abs. 1 B-VG). Die Beschwerden sind auch im Falle von delegierten Aufgaben bei der oder dem Studienpräses einzubringen. Die oder der Studienpräses behält sich auch bei delegierten Aufgaben die Möglichkeit der Beschwerdeverentscheidung vor. Die Studienprogrammleitungen trifft in allen Fällen eine Mitwirkungsverpflichtung bei Rechtsmittelverfahren.

§ 4. Der Studienpräses kommen auszugsweise folgende gesetzliche Aufgaben zu (Paragraphen beziehen sich auf das UG):

1. Genehmigung von Anträgen auf Zulassung zu einem individuellen Studium mit Bescheid (§ 55 Abs 3)
2. Verleihung der entsprechenden akademischen Grade an Absolventinnen und Absolventen individueller Studien (§ 55 Abs 4)
3. Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung (§ 63 Abs 9 Z 2)
4. Nichtigerklärung der Beurteilung von Prüfungen oder wissenschaftlicher Arbeiten mit Bescheid (§ 74 Abs 1 und 2)
5. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 75 Abs 3)
6. Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für die Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen, Bestimmung der Prüfungsmethode und Festlegung, ob die Prüfung als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung abzulegen ist (§ 76 Abs 1)
7. Anerkennung von Prüfungen mit Bescheid (§ 78)
8. Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung mit Bescheid (§ 79 Abs 1)
9. Sicherstellung der, den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokollen für die Dauer von mindestens sechs Monaten bzw. einem Jahr ab Bekanntgabe der Beurteilung (§ 79 Abs 3 und 4 und § 84 Abs 1)
10. Genehmigung des Antrages auf Ausschluss der Benützung wissenschaftlicher Arbeiten für längstens 5 Jahre nach Ablieferung (§ 86 Abs 2)
11. Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien mit Bescheid (§ 87 Abs 1)
12. Widerruf inländischer akademischer Grade mit Bescheid (§ 89)
13. Nostrifizierung mit Bescheid (§ 90 Abs 3)
14. Widerruf der Nostrifizierung mit Bescheid (§ 90 Abs 4)

§ 5. Der Studienpräses kommen auszugsweise folgende Aufgaben im Rahmen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien (MBI der Universität Wien, 8. Stück, Nr. 40, vom 30.11.2007 idgF zu (Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf den studienrechtlichen Teil der Satzung; „alt“ bezieht sich auf § 16 idF MBI der Universität Wien, 8. Stück, Nr. 40, vom 30.11.2007):

1. Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 59 Abs 1 Z 12 UG – abweichende Prüfungsmethode bei länger andauernder Behinderung - mit Bescheid (§ 12)
2. Feststellung eines wichtigen Grundes für den Abbruch einer Prüfung mit Bescheid (§ 13 Abs 6)
3. Heranziehung von geeigneten Diplom-, Magister- und Masterarbeitsbetreuerinnen und -betreuern (§ 15 Abs 1 und 3)
4. Untersagung eines Diplom-, Magister- und Masterarbeitsthemas oder einer Diplom-, Magister- und Masterarbeitsbetreuerin oder eines -betreuers mit Bescheid und Entgegennahme der Meldung für die etwaige Abfassung in einer Fremdsprache (§ 15 Abs 4)

5. Zustimmung zur gemeinsamen Bearbeitung eines Diplom-, Magister- und Masterarbeitsthemas (§ 15 Abs 6)
6. Zuweisung einer Diplom-, Magister- und Masterarbeit an eine Beurteilerin oder einen Beurteiler (§ 15 Abs 7)
7. Zuweisung einer Diplom-, Magister- und Masterarbeit an eine Ersatzbeurteilerin oder einen Ersatzbeurteiler (§ 15 Abs 7)
8. Heranziehung von geeigneten Dissertationsbetreuerinnen und –betreuern (§ 27 Abs 3 iVm § 16 Abs 1 alt und 3 alt)
9. Untersagung eines Dissertationsthemas oder einer Dissertationsbetreuerin oder eines -betreuers mit Bescheid (§ 27 Abs 3 iVm § 16 Abs 4 alt iVm § 15 Abs 4)
10. Zustimmung zur gemeinsamen Bearbeitung eines Dissertationsthemas (§ 27 Abs 3 iVm § 16 Abs 4 alt iVm § 15 Abs 6)
11. Zuweisung einer Dissertation an zumindest zwei Beurteilerin oder Beurteiler (§ 27 Abs 3 iVm § 16 Abs 5 alt und 6 alt)
12. Zuweisung einer Dissertation an eine Ersatzbeurteilerin oder einen Ersatzbeurteiler (§ 27 Abs 3 iVm § 16 Abs 5 alt iVm § 15 Abs 7)
13. Festlegung näherer Bestimmungen hinsichtlich der Vorlage von wissenschaftlichen Arbeiten in elektronischer Fassung und der Publikation auf einem Hochschulschriftenserver mit Verordnung (§ 17 Abs 3)
14. Kontrolle der Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis der Studierenden (§ 18 Abs 1)
15. Durchführung des Nostrifizierungsverfahrens (§§ 20 f)

§ 6. (1) Die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter sowie deren bestellte Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden ermächtigt, die in § 4 Z 2, 3, 5, 6, 7, 9, 11 und 13 genannten gesetzlichen Aufgaben für die Studienpräses wahrzunehmen.

(2) Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter sowie deren bestellte Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden weiters ermächtigt, die in § 5 Z 1, 3, 4, 5, 6, 10 und 15 genannten Aufgaben im Rahmen des studienrechtlichen Teils der Satzung für die Studienpräses wahrzunehmen.

(3) Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter sowie deren bestellte Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden ermächtigt, die Aufgaben gem. § 5 Z 8 und 9 wahrzunehmen, und haben die Studienpräses diesbezüglich zu informieren. Erfordert die Bearbeitung einer Dissertation Geld- oder Sachmittel der Fakultät, ist das Einvernehmen mit der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan herzustellen. Erfordert die Bearbeitung einer Dissertation keine Geld- oder Sachmittel der Fakultät, so ist die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan zu informieren.

(4) Die Aufgabe gemäß § 5 Z 11 nimmt die Studienpräses im Einvernehmen mit der Studienprogrammleiterin oder dem Studienprogrammleiter wahr, wobei der bzw. dem Studierenden sowie der Betreuerin bzw. dem Betreuer ein Vorschlagsrecht zukommt.

§ 7. Die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter sowie deren bestellte Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden weiters ermächtigt:

1. Meldungen auf Unterstellung in ein Curriculum gemäß Universitätsgesetz 2002 entgegenzunehmen;
2. die Anträge auf Genehmigung der Wahl jener ergänzender und vertiefender Lehrveranstaltungen zu behandeln, welche für die freien Wahlfächer eines geistes- und kulturwissenschaftlichen Diplomstudiums, abweichend von den Empfehlungen des UniStG-Studienplanes, gewählt werden.

3. die Anträge auf Verringerung des Stundenausmaßes für die freien Wahlfächer durch Zeiten als Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter für jedes Semester, in dem diese Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird zu behandeln (§ 22 Abs 3 HSG 1998).

§ 8. Die Zuständigkeit der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter hinsichtlich der unmittelbaren Wahrnehmung der ihnen im Rahmen des studienrechtlichen Teils der Satzung direkt zugeordneten Aufgaben bleibt durch diese Verordnung unberührt.

§ 9. Diese Verordnung tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 01.01.2014 in Kraft und ersetzt die vorangehenden Verordnungen.

Die Studienpräses:
K o p p

Anlage 1: Überblick über die gesetzlichen Kompetenzen der Studienpräses und über die erteilten Ermächtigungen

Die nach § 2 bestellten Personen (oder deren nach § 3 Abs 2 bestellten Ersatzkräfte) der Studienprogrammleitungen 1 bis 35, 48 und 49 werden zwecks leichter Verständlichkeit als "SPL" (Studienprogrammleiter/-in) bezeichnet.

Paragrafen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das UG.

| <u>STUDIENRECHTLICHE KOMPETENZ</u> | <u>Wird wahrgenommen durch</u> |
|---|---------------------------------------|
| 1. Genehmigung von Anträgen auf Zulassung zu einem individuellen Studium mit Bescheid (§ 55 Abs 3) | Studienpräses |
| 2. Verleihung der entsprechenden akademischen Grade an Absolventinnen und Absolventen individueller Studien (§ 55 Abs 4) | SPL |
| 3. Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung (§ 63 Abs 9 Z 2) | SPL |
| 4. Nichtigerklärung der Beurteilung von Prüfungen oder wissenschaftlichen Arbeiten mit Bescheid (§ 74 Abs 1 und 2) | Studienpräses |
| 5. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 75 Abs 3) | SPL |
| 6. Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für die Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen, Bestimmung der Prüfungsmethode und Festlegung, ob die Prüfung als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung abzulegen ist (§ 76 Abs 1) | SPL |
| 7. Anerkennung von Prüfungen mit Bescheid (§ 78) | SPL |
| 8. Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung mit Bescheid (§ 79 Abs 1) | Studienpräses |
| 9. Sicherstellung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokollen für die Dauer von mindestens sechs Monaten bzw. einem Jahr ab Bekanntgabe der Beurteilung (§ 79 Abs 3 und 4 und § 84 Abs 1) | SPL |
| 10. Genehmigung des Antrages auf Ausschluss der Benützung wissenschaftlicher Arbeiten für längstens 5 Jahre nach Ablieferung (§ 86 Abs 2) | Studienpräses |
| 11. Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien mit Bescheid (§ 87 Abs 1) | SPL |
| 12. Widerruf inländischer akademischer Grade mit Bescheid (§ 89) | Studienpräses |
| 13. Nostrifizierung mit Bescheid (§ 90 Abs 3) | SPL |
| 14. Widerruf der Nostrifizierung mit Bescheid (§ 90 Abs 4) | Studienpräses |

Anlage 2: Überblick über die Kompetenzen der Studienpräses im Rahmen des studienrechtlichen Teils der Satzung und über die erteilten Ermächtigungen

Die nach § 2 bestellten Personen (oder deren nach § 3 Abs 2 bestellten Ersatzkräfte) der Studienprogrammleitungen 1 bis 35, 48 und 49 werden zwecks leichter Verständlichkeit als "SPL" (Studienprogrammleiter/-in) bezeichnet.

Paragrafen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf den studienrechtlichen Teil der Satzung.

| <u>STUDIENRECHTLICHE KOMPETENZ</u> | <u>Wird wahrgenommen durch</u> |
|---|---|
| 1. Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 59 Abs 1 Z 12 UG – abweichende Prüfungsmethode bei länger andauernder Behinderung – mit Bescheid (§ 12) | SPL |
| 2. Feststellung eines wichtigen Grundes für den Abbruch einer Prüfung mit Bescheid (§ 13 Abs 6) | Studienpräses |
| 3. Heranziehung von geeigneten Diplom-, Magister- und Masterarbeitsbetreuerinnen und -betreuern (§ 15 Abs 1 und 3) | SPL |
| 4. Untersagung eines Diplom-, Magister- und Masterarbeitsthemas oder einer Diplom-, Magister- und Masterarbeitsbetreuerin oder eines -betreuers mit Bescheid und Entgegennahme der Meldung für die etwaige Abfassung in einer Fremdsprache (§ 15 Abs 4) | SPL |
| 5. Zustimmung zur gemeinsamen Bearbeitung eines Diplom-, Magister- und Masterarbeitsthemas (§ 15 Abs 6) | SPL |
| 6. Zuweisung einer Diplom-, Magister- und Masterarbeit an eine Beurteilerin oder einen Beurteiler (§ 15 Abs 7) | SPL |
| 7. Zuweisung einer Diplom-, Magister- und Masterarbeit an eine Ersatzbeurteilerin oder einen Ersatzbeurteiler (§ 15 Abs 7) | Studienpräses |
| 8. Heranziehung von geeigneten Dissertationsbetreuerinnen und -betreuern (§ 27 Abs 3 iVm § 16 Abs 1 alt und 3 alt) | <p>SPL</p> <p>im Einvernehmen mit der/dem DekanIn, wenn Geld- oder Sachmittel der Fakultät aufgewendet werden müssen</p> <p>oder</p> <p>Information an die/den DekanIn, wenn keine Geld- oder Sachmittel der Fakultät aufgewendet werden müssen</p> <p>und jedenfalls</p> <p>Information an die/den Studienpräses</p> |
| 9. Untersagung eines Dissertationsthemas oder einer Dissertationsbetreuerin oder eines -betreuers mit Bescheid (§ 27 Abs 3 iVm § 16 Abs 4 alt iVm § 15 Abs 4) | SPL |

| | |
|--|--|
| | Information an die/den DekanIn und jedenfalls Information an die/den Studienpräses |
| 10. Zustimmung zur gemeinsamen Bearbeitung eines Dissertationsthemas (§ 27 Abs 3 iVm § 16 Abs 4 alt iVm § 15 Abs 6) | SPL |
| 11. Zuweisung einer Dissertation an zumindest zwei Beurteilerinnen oder Beurteiler (§ 27 Abs 3 iVm § 16 Abs 5 alt und 6 alt) | Studienpräses im Einvernehmen mit der/dem SPL auf Vorschlag der/des Studierenden und der Betreuerin/des Betreuers |
| 12. Zuweisung einer Dissertation an eine Ersatzbeurteilerin oder einen Ersatzbeurteiler (§ 27 Abs 3 iVm § 16 Abs 5 alt iVm § 15 Abs 7) | Studienpräses |
| 13. Festlegung näherer Bestimmungen hinsichtlich der Vorlage von wissenschaftlichen Arbeiten in elektronischer Fassung und der Publikation auf einem Hochschulschriftenserver mit Verordnung (§ 17 Abs 3) | Studienpräses |
| 14. Kontrolle der Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis der Studierenden (§ 18 Abs 1) | Studienpräses |
| 15. Durchführung des Nostrifizierungsverfahrens (§§ 20 f) | SPL |

Anlage 3: Überblick über die direkten und unmittelbare studienrechtlichen Kompetenzen, die laut studienrechtlichem Teil der Satzung den Studienprogrammleiterinnen und -leitern zugeordnet sind

Paragrafen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf den studienrechtlichen Teil der Satzung.

| <u>STUDIENRECHTLICHE KOMPETENZ</u> | <u>Wird wahrgenommen durch</u> |
|--|--|
| <p>1. Genehmigung einer Lehrveranstaltung als Blockveranstaltung (§ 4 Abs 3)</p> <p>2. Heranziehung geeigneter Prüferinnen oder Prüfern für die Abhaltung von Modulprüfungen, kombinierten Modulprüfungen und Fachprüfungen (§§ 5 Abs 2, 6 Abs 2, 9 Abs 2)</p> <p>3. Festsetzung von Prüfungsterminen für Modulprüfungen, kombinierte Modulprüfungen, Fachprüfungen, Gesamtprüfungen und kommissionelle Prüfungen (§§ 5 Abs 3, 6 Abs 3, 9 Abs 3)</p> <p>4. Heranziehung von anderen fachlich geeigneten Prüferinnen oder Prüfern für die Abhaltung von Lehrveranstaltungsprüfungen bei Bedarf (§ 7 Abs 1)</p> <p>5. Koordination der Termine von Lehrveranstaltungsprüfungen eines Studiums nach Rücksprache mit den Lehrveranstaltungsleiterinnen und -leitern (§ 7 Abs 3)</p> <p>6. rechtzeitige Bekanntgabe der Anmeldefristen für Prüfungstermine in geeigneter Weise (§ 9 Abs 3)</p> <p>7. Bildung von Prüfungssenaten für kommissionelle Prüfungen (§ 9 Abs 5)</p> <p>8. Übernahme des Vorsitzes bei kommissionellen Prüfungen oder ersatzweise Bestellung einer oder eines Vorsitzenden (§ 9 Abs 6)</p> <p>9. Entgegennahme der schriftlichen Abmeldung von Prüfungen (§ 11 Abs 2)</p> <p>10. Sperre von Prüfungsanmeldungen (§ 11 Abs 3)</p> <p>11. Organisation einer fachkundigen Prüfungsaufsicht bei schriftlichen Prüfungen (§ 13 Abs 2)</p> <p>12. Festlegung von erforderlichen Regeln für Prüfungen, die über die im Gesetz oder in der Satzung enthaltenen Bestimmungen hinausgehen. Diese Festlegung hat im Einvernehmen mit dem Rektorat und der oder dem Studienpräses und nach Anhörung der Studienkonferenz zu erfolgen (§ 13 Abs 9)</p> | <p>Sämtliche in der linken Spalte angeführten Kompetenzen werden durch die fachlich zuständige Studienprogrammleiterin oder den fachlich zuständigen Studienprogrammleiter wahrgenommen.</p> |